

fügung des Papstes Leo; er zuerst giebt dabei deutlich an, dass der dem Erzbischof gewährte Vorrang — die Primatialgewalt — die Vertretung des apostolischen Stuhles — 'vices' — in den sieben Provinzen bedeutet und in der Ansetzung der Synoden und der Wahrnehmung kirchlicher Gerichtsbarkeit besteht; er zuerst nennt sieben Bischofsstädte: Gratianopolis, Valentia, Dia, Alba Vivarium, Geneva, Tarantasia und Maurienna, welche der Metropolitangewalt der Wiener Kirche unterstehen.

Das zehnte Jahrhundert liefert in dem Brief des Papstes Sergius III. (904—911)¹ eine Bestätigung jener Anordnung Silvesters I., welche dem Bisthum Vienne den Primat in sieben Provinzen beilegt, und eine Anerkennung der Einkünfte, welche die Wiener Kirche kraft ihrer Metropolitangerechtigkeit aus ihrer Provinz bezieht.

Um die Mitte des elften Jahrhunderts hat dann Leo IX. (1048—1054) dem Wiener Bisthum den Primat über sieben Provinzen bestätigt²; Gregor VII. (1073—1085) hat nach einer allgemeinen an die Wiener Kirche gerichteten Aufforderung³, auf die Wiederbeischaffung aller ihrer Gerechtsame bedacht zu sein, das nämliche gethan und ausserdem betreffs der Metropolitangewalt verfügt⁴, dass, obzwar 'secundum antiquam auctoritatem catalogi' achtzehn Sprengel dem Bischof von Vienne zukommen, derselbe doch inzwischen bis zu einer genaueren Prüfung sich mit den sieben zuerst von Nicolaus genannten begnügen solle. Aehnlich wie Gregor VII. verwehrt in seinem ersten Briefe⁵ der Papst Urban II. (1088—1099) jede Beraubung der Wiener Kirche, so lange ihr der Oberhirte fehle; er gebietet, diesem Zustande durch die Wahl eines neuen Erzbischofs schleunig ein Ziel zu setzen. In dem zweiten Briefe⁶ bekräftigt er dann allgemein alle Rechte, welche seine Vorgänger dem Erzbisthum Vienne zugestanden haben.

1) Jaffé-L. R. 3544. 2) Jaffé-L. R. 4285. 3) Jaffé-L. R. 5025.

4) Jaffé-L. R. 5024: Da in R. 5025 die Wiener Kirche aufgefordert wird, die Wiedergewinnung aller Rechte und Besitzungen, insbesondere der 'abbatia sancti Barnardi' zu betreiben, und in R. 5024 dieselbe Abtei mit anderen Besitzungen und Rechten dem Bisthum Vienne feierlich zugesprochen wird, so liegt es ja nahe, wie es von Jaffé-L. geschehen ist, in R. 5025 lediglich die Aufforderung zur Ausführung dessen zu sehen, was in 5024 gewährt worden ist; weil aber 5025 zu 5024 sich ebenso verhält, wie der erste Brief des Papstes Nicolaus I. (2693) zu seinem zweiten (2877) und wie der erste Urbans II. (5350) zu seinem nächsten (5421), von welchen oben gleich die Rede sein soll — der frühere bereitet in allgemeiner Fassung lediglich auf die umfassende Darlegung des späteren vor — so dürfte doch an der Reihenfolge, wie sie du Boys hergerichtet hat, festzuhalten d. h. 5025 vor 5024 zu setzen sein. 5) Jaffé-L. R. 5350. 6) Jaffé-L. R. 5421.